

Nr. 1286.

Bekanntmachung, Vollzug des Gesetzes über die land- und forstwirthschaftliche Unfall- und Krankenversicherung betreffend.

Kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge des § 51 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, werden mit der Wirksamkeit vom 1. Februar 1891 ab

1. für das Schiedsgericht der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Oberbayern,
2. für das Schiedsgericht im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung für den Regierungsbezirk Oberbayern
 der k. Regierungsrath Karl Hochkirch in München zum Vorsitzenden,
 der k. Regierungsrath Friedrich Ebler von Braun in München zum Stellvertreter
 desselben

unter gleichzeitiger Enthebung des bisherigen Vorsitzenden bezw. Stellvertreters von dieser Funktion ernannt.

München, den 26. Januar 1891.

Dr. Frhr. v. Kiedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
 Ministerialrath v. Nies.

Nr. 1521.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Gemäß § 90 Ziff. 3 der Behrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22. Juni und 21. November vor. Jz. — Gesetz und Verordnungs-Blatt S. 479 und S. 626 — wird nachstehende im Centralblatte für das Deutsche Reich enthaltene Bekanntmachung veröffentlicht.

München, den 26. Januar 1891.

Frhr. v. Feilitzsch. v. Safferling.

Der General-Sekretär:
 Ministerialrath v. Nies.

Abdruck.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der unter Leitung des Dr. Josef Goldschmidt stehenden (†) höheren Bürgerschule der Talmud-Tora zu Hamburg ist gestattet worden, wissenschaftliche Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund einer unter Anwesenheit eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung zu erteilen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Die Berechtigung besteht rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1890.

Berlin, den 15. Januar 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Nr. 1463.

Bekanntmachung, Wahl für das Landesversicherungsamt betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Nachstehend wird das vom k. b. Landesversicherungsamt festgestellte Ergebnis der auf Grund des § 93 Abs. 2 bezw. 87 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgenommenen Erneuerungswahl der nicht ständigen Mitglieder des genannten Amtes zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

München, den 29. Januar 1891.

Kthr. v. Seilthsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.